

Europäische Privatgesellschaft – Politisch gescheitert!

Die Schaffung einer EU-weiten Gesellschaftsform für kleine und mittlere Unternehmen hat unter der spanischen Präsidentschaft keine Priorität mehr. Die Arbeiten am Verordnungsentwurf der Kommission wurden eingestellt.

Im Juni 2008 hatte die Europäische Kommission den Entwurf für die Einführung einer neuen europaweiten Gesellschaftsform – der Europäischen Privatgesellschaft (SPE) vorgelegt. Die Kommission plante damals, dass die Verordnung am 1. Juli 2010 in Kraft treten sollte. Nun ist ein Termin für eine Realisie-



rung nicht mehr absehbar. Viel zu unterschiedliche Vorstellungen der Mitgliedstaaten über gesellschaftsrechtliche Mindeststandards ließen das Projekt scheitern.

Charakteristika der Europäischen Privatgesellschaft

Die neue Gesellschaftsform war speziell für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gedacht. Als Hauptargument wurde ins Treffen geführt, damit eine lange geforderte einheitliche Gesellschaftsform für alle EU-Mitgliedstaaten zu etablieren. Diese hätte es generell erlaubt, Gesellschaften oder Tochtergesellschaften europaweit mit derselben gesellschaftsrechtlichen Struktur zu gründen. Und das vor allem unabhängig davon, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Das hätten die Eckpunkte der SPE nach dem Entwurf sein sollen:

- Haftungsbeschränkung der Gesellschafter mit dem Betrag, zu dessen Einzahlung sie sich jeweils verpflichtet haben. Die Gründung sollte auch mit einem Kapital von nur 1,- Euro möglich sein. Zuletzt wurde allerdings darüber verhandelt, dass einzelne Mitgliedstaaten auch ein höheres Mindestkapital vorschreiben können.
- Die Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung der SPE müssen sich nicht im selben Mitgliedstaat befinden wie ihr eingetragener Sitz. Eine Sitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat sollte möglich sein.

- Die Anmeldung einer SPE zur Gründung soll auf elektronischem Weg in der jeweiligen Landessprache des Mitgliedstaates erfolgen können.
- Gesellschafter sollen weitgehend frei sein, die mit einem Geschäftsanteil verbundenen Rechte wie Stimmrechte festzulegen oder in Hinblick auf die Übertragung von Anteilen nähere Regelungen vorzusehen.

Skepsis in Österreich

Das vorgesehene Mindestkapital von 1,- Euro, aber auch das Fehlen eines grenzüberschreitenden Bezugs als Voraussetzung zur Gründung wurde von den meisten österreichischen Interessenvertretungen als problematisch gesehen. Befürchtet wurde ein „Forum-Shopping“ vor allem deshalb, um unliebsamen Be-

stimmungen über die Arbeitnehmermitbestimmung zu entgehen. Die Vertreter Österreichs bei den Verhandlungen hatten außerdem gefordert, dass zur Gründung einer SPE ein Mindeststammkapital von 10.000,- Euro einbezahlt werden müsse.

Grenzüberschreitender Bezug gefordert

In dieselbe Kerbe schlug das Europäische Parlament. Zur Vermeidung von Missbräuchen in Hinblick auf Arbeitnehmermitbestimmung forderte dessen Rechtsausschuss einen grenzüberschreitenden Bezug als Gründungsvoraussetzung einer SPE.

Als Beispiele für einen solchen grenzüberschreitenden Bezug wurden vorgeschlagen:

- Die Gründungsgesellschafter kommen aus unterschiedlichen Mitgliedsstaaten, oder
- der Unternehmensgegenstand erstreckt sich auf mehr als einen Mitgliedsstaat, oder
- es werden Tochtergesellschaften in mehreren Mitgliedsstaaten gegründet.

Rechtszersplitterung befürchtet

Weniger von der Politik als von Gesellschaftsrechts-Experten wurde hingegen bemängelt, dass der Verordnungsentwurf eine Unzahl von Aufträgen und Ermächtigungen zur privatautonomen Regelung des Innenverhältnisses durch die Gesellschafter vorsieht. Bleibt dieser Katalog mit seinen 44 (!) im Gesellschaftsvertrag eigens zu regelnden Punkten unerfüllt oder mangelhaft, hätte dies fatale Folgen: Denn dispositives Recht zur Lückenfüllung fehlt gänzlich. Die SPE wäre damit viel beratungsintensiver als die GmbH.

„Wer den Satzungsverfassern selbst auferlegt, sich das anzuwendende Gesellschaftsrecht weitgehend selbst zu erfinden, erreicht in Wahrheit keine Einheitlichkeit, sondern die größte Rechtszersplitterung, die man sich nur denken kann“, brachte es der Wiener Uni-Professor Heinz Krejci in seiner Stellungnahme zum SPE-Entwurf auf den Punkt.



Dr. Lukas Fantur,
Rechtsanwalt in Wien
GmbHRecht.at